

GEWÄHRLEISTUNGSBÜRGSCHAFT

Der Auftragnehmer

Name und Sitz:

und der Auftraggeber

Name und Sitz:

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens / Vertrages:

Datum:

Bezeichnung der Leistung:

Nach den Bedingungen dieses Vertrages kann der Auftragnehmer zur **Sicherung der Mängelansprüche** des Auftraggebers eine Bürgschaft stellen. Der Auftraggeber hat die Leistungen des Auftragnehmers abgenommen.

Der Bürge

Name und Anschrift:

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

..... €

an den Auftraggeber zu zahlen.

Die Bürgschaft dient der Sicherung aller Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer (einschließlich der bei Abnahme festgestellten Mängel und Restleistungen, Nachbesserung, Schadensersatz, Kostenvorschuss sowie Minderung), der Erstattung von Überzahlungen, einschließlich Zinsen, Regress- und Freistellungsansprüchen. Die Bürgschaft sichert in vorgenanntem Umfang auch Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer in Bezug auf etwaige zusätzliche und/oder geänderte Leistungen (Change Request), die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem vorgenannten Vertrag erbracht und/oder zu erbringen hat.

Wir verzichten auf die Einreden der Anfechtung (sofern es sich nicht um eine Anfechtbarkeit nach § 123 BGB handelt), ferner auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Abs. 2 BGB; dieser Verzicht gilt jedoch nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftragnehmers; dieser Verzicht auf die Einrede gemäß § 770 Abs. 2 BGB gilt ferner nicht für Gegenforderungen des Auftragnehmers, die im Gegenseitigkeitsverhältnis (im Sinne der §§ 320 ff BGB) mit einer Forderung des Auftraggebers aus o.g. Vertrag stehen. Wir verzichten ferner auf die Einrede nach § 771 BGB.

Die Hinterlegung ist ausgeschlossen.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nach Ablauf von 24 Monaten beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden. Die Verjährung aus dieser Urkunde tritt nicht vor Verjährung der abgesicherten Ansprüche ein, spätestens jedoch in 10 Jahren

Diese Bürgschaft unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz nicht einen ausschließlichen Gerichtsstand vorsieht, Aurich.

Ort, Datum

Unterschriften

.....

.....